

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0666-II/2/b/2019

Wien, am 10. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Nurten Yilmaz hat mit Unterstützung weiterer Abgeordneter am 18. Oktober 2019 unter der Zahl Nr. **4208/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vertrag zwischen dem BMI und der Bundesliga über Datenaustausch betreffend die Verhängung von Stadionverboten“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zur Frage 1:

- *Wann und zwischen wem genau wurde der Vertrag zwischen BMI und Bundesliga über Datenaustausch betreffend die Verhängung von Stadionverboten abgeschlossen?*

Die „Vereinbarung iSd § 56 Abs. 5 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und § 10 Abs. 3 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010)“ wurde am 16. November 2010 zwischen dem damaligen Vorstand und dem damaligen Vorstandstellvertreter der Österreichischen Fußball-Bundesliga einerseits sowie der damaligen Bundesministerin für Inneres andererseits unterfertigt.

Zu den Fragen 2, 4, 6 und 7:

- *Was waren die damaligen Überlegungen für den Abschluss dieses Vertrages, bei welchem es sich doch um grundrechtlich insbesondere datenschutzrechtlich sensible Inhalte handelt?*
- *Welche Regelungen beinhaltet der Vertrag, insbesondere wann ist eine datenschutzrechtlich sensible Übertragung von Daten zulässig?*

- *Oftmals werden die Informationen über die Anzeige einer (natürlichen) Person in einem ersten Schritt an die Bundesliga übermittelt und erreichen die betroffene Person erst danach. Das Stadionverbot erfolgt dann aufgrund einer Anzeige, ohne rechtskräftiger Verurteilung. Ist diese Form der Informationsweitergabe vertraglich geregelt?*
- *Wie lautet der Vertrag inhaltlich (bitte Kopie als Anlage zur Anfragebeantwortung beigegeben)?*

Die Vereinbarung wurde aufgrund der Verpflichtungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten gemäß §§ 56 Abs. 1 Z 3a SPG und 10 Abs. 2 Z 2 PyroTG 2010 abgeschlossen, um zu gewährleisten, dass die Österreichische Fußball-Bundesliga ihren Verpflichtungen bei der Datenverwendung, Datensicherheit und Datenlöschung nachkommt.

Die Vereinbarung beinhaltet jene Regelungen die in den §§ 56 Abs. 5 SPG bzw. 10 Abs. 3 PyroTG 2010 konkret festgelegt sind. Damit hat sich die Österreichische Fußball-Bundesliga gegenüber dem Bundesministerium für Inneres verpflichtet,

- die Daten nur zum festgelegten Zweck, in ihrem Wirkungsbereich und im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten;
- die Daten vor unberechtigter Verarbeitung zu sichern, insbesondere durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Zutritt zu Räumen, in denen sich eine Zugriffsmöglichkeit auf die übermittelten Daten befindet, nur von in ihrem Auftrag tätigen Personen möglich ist;
- ihren Lösungsverpflichtungen nachzukommen;
- jede Verarbeitung der Daten in ihrem Wirkungsbereich zu protokollieren und
- den Sicherheitsbehörden Zutritt zu Räumen und Zugriff auf Datenverarbeitungsgeräte zu gewähren und ihnen auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der in Punkten 1 bis 4 normierten Pflichten erforderlich ist.

Die Voraussetzungen, wann und in welchem Umfang eine Datenübermittlung von Sicherheitsbehörden an die Österreichische Fußball-Bundesliga zulässig ist, ergeben sich nicht aus der geschlossenen Vereinbarung sondern abschließend aus §§ 56 Abs. 1 Z 3a SPG und 10 Abs. 2 Z 2 PyroTG 2010.

Demnach dürfen die Sicherheitsbehörden an die Österreichische Fußball-Bundesliga zur Prüfung und Veranlassung eines Sportstättenbetretungsverbotes nach dem SPG personenbezogene Daten übermitteln, wenn der Betroffene einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum unter Anwendung von Gewalt nach dem Verbotsgesetz

oder nach § 283 Strafgesetzbuch im Zusammenhang mit einer Fußballsportgroßveranstaltung begangen hat. Dazu sind ausschließlich Namen, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Angaben zum Grund und die maßgeblichen Umstände des Einschreitens und gegebenenfalls Informationen über den Ausgang des Strafverfahrens, sowie auf begründete Nachfrage vorhandene Bilddaten des Betroffenen zu übermitteln.

Gemäß § 10 Abs. 2 PyroTG 2010 sind die zur Vollziehung berufenen Behörden ermächtigt, Name, Geburtsdatum und Wohnanschrift einer Person,

1. die wegen einer in Zusammenhang mit einer Fußballsportveranstaltung erfolgten Übertretung einer pyrotechnikrechtlichen Bestimmung rechtskräftig bestraft wurde und
 2. von der aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie weitere derartige Übertretungen in Zusammenhang mit Fußballsportveranstaltungen begehen wird,
- an den Österreichischen Fußballbund sowie die Österreichische Fußball-Bundesliga zur Prüfung und Veranlassung eines Sportstättenbetretungsverbot unter Angabe der übertretenen Verwaltungsvorschrift gemäß Z 1 zu übermitteln. Liegt der Eintritt der Rechtskraft der Bestrafung des Betroffenen mehr als 18 Monate zurück, ist eine Datenübermittlung unzulässig.

Eine Übermittlung des Vereinbarungstextes ist im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechts nicht vorgesehen. Von der begehrten Übermittlung der anfragegegenständlichen Vereinbarung ist daher Abstand zu nehmen, zumal über den Inhalt der Vereinbarung Auskunft erteilt wurde.

Zur Frage 3:

- *Wurde dieser Vertrag bei der Einführung der DSGVO auf die neue Rechtslage hin überprüft, wer nahm diese Überprüfung vor und was waren die Ergebnisse?*

Das Datenschutzniveau hat sich mit Inkrafttreten der – unmittelbar anwendbaren – EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Bezug auf die gegenständliche Vereinbarung nicht verändert. Die Aktualisierung der Verweise und der datenschutzrechtlichen Terminologie im SPG und im PyroTG 2010 erfolgte durch die Änderung des SPG mit BGBl. I Nr. 29/2018 sowie das Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 32/2018.

Zur Frage 5:

- *Wer überprüft, ob die übermittelten Daten auch nur und ausschließlich nur für diesen Zweck verwendet werden?*

Die Überprüfung erfolgt gemäß den Bestimmungen der §§ 56 Abs. 5 Z 5 SPG bzw. 10 Abs. 3 Z 5 PyroTG 2010. Den Sicherheitsbehörden ist Zutritt zu Räumen und Zugriff auf

Datenverarbeitungsgeräte zu gewähren und ihnen auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der in der Vereinbarung normierten Pflichten erforderlich ist.

Dr. Wolfgang Peschorn

